

Vertragserfüllungsbürgschaft

Der **Auftragnehmer**, _____
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn/Frau _____,
geschäftsmässig _____, _____,

hat mit dem **Auftraggeber**, _____
_____, _____,

am _____ einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen beim Bauvorhaben
_____ abgeschlossen.

Aufgrund dieses Vertrages hat der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber eine Sicherheit in Höhe von ____ % der Nettoauftragssumme zu leisten.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus vorgenanntem Vertrag einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen die selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellem Recht bis zum Höchstbetrag von

EUR _____

(in Worten: EURO _____)

mit der Maßgabe, dass wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Die Bürgschaft sichert die vollständige, mangelfreie und termingerechte Ausführung der vertraglichen Leistungen einschließlich geänderter Leistungen und zusätzlicher Leistungen durch den Auftragnehmer sowie die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers bis zum Zeitpunkt der Abnahme. Sie sichert insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Zahlung von Vertragsstrafe, Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln, die im Zeitraum bis zur Abnahme festgestellt bzw. gerügt werden, Ansprüche des Auftraggebers aus bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen sowie Ansprüche des Auftraggebers auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Von der Bürgschaft umfasst ist auch die Absicherung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers jeder Art gegen den Auftragnehmer – insbesondere von Ansprüchen des Auftraggebers gemäß §§ 241, 280 ff. BGB wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer –, sofern der Auftraggeber von diesen Ansprüchen bei der Abnahme Kenntnis hat und sich diese bei der Abnahme vorbehält.

Die Bürgschaft sichert Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum vorgenannten Höchstbetrag.

Wir verzichten auf die Einrede der Vorklage gemäß § 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung.

Unsere Haftung gilt auch unabhängig davon, welche Art der Abnahme tatsächlich durchgeführt wird, d. h. auch bei Abweichung von den vertraglichen Vorgaben.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht früher als die gesicherte Forderung; §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB bleiben unberührt. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB.

Sofern die Bürgschaftssumme nur einen Teil der nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu leistenden Vertragserfüllungssicherheit ausmacht, haften wir additiv neben etwaigen weiteren Bürgschaften bis zu dem verbürgten Höchstbetrag; § 769 BGB gilt nicht.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Ist die Bürgschaft nicht mehr auffindbar, so genügt die ausdrückliche, vorbehaltlose schriftliche Enthauptungserklärung des Auftraggebers.

Für Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Ort des Bauvorhabens. Nach Wahl des Auftraggebers können wir auch am Sitz des Auftraggebers verklagt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
Firmenstempel und Unterschrift(en) des Bürgen